



Inhaltsverzeichnis

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ 1

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung

des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) i.V.m. § 6a Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 21.03.2011 folgende Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Betriebes sind die sich aus dem § 6b Abs. 1 SGB II ergebenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 2

Rechtsform, Name, Träger und Sitz

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel führt den Betrieb als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) mit dem Namen „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“. Er ist Träger gemäß § 6a Abs. 2 SGB II.

(2) Der Hauptsitz des Eigenbetriebes ist in Klötze. Es werden Außenstellen in Salzwedel und Gardelegen geführt.

§ 3

Vermögen

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Altmarkkreises Salzwedel zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 4

Stammkapital

Für den Eigenbetrieb wird in Anwendung von § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG kein Stammkapital gebildet.

§ 5

Dauer des Betriebes

Der Eigenbetrieb wird beginnend ab dem 01.04.2011 bis zur Beendigung der Aufgabenwahrnehmung oder seiner Auflösung geführt. Die Leistungserbringung gemäß § 1 erfolgt jedoch erst ab dem 01.01.2012.

§ 6

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

§ 7

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er vertritt den Altmarkkreis Salzwedel in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

(2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit im EigBG, der LKO LSA oder auf Grund dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Er trägt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.

(3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung entscheidet der Betriebsleiter insbesondere über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA mit einem Wertumfang unter 25.000,00 EUR,

2. Verträge im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA mit einem Wertumfang unter 5.000,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA mit einem Wertumfang unter 12.500,00 EUR.

(4) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.

(5) Der Betriebsleiter führt die Fach- und Dienstaufsicht im Eigenbetrieb. Personalentscheidungen des Landrates sind im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter vorzunehmen.

(6) Der Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen. Dem Betriebsleiter kann durch den Landrat ein Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.

(7) Der Betriebsleiter hat dem Landrat den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.

(8) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Landrat als Vorsitzenden des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Landrat unverzüglich zu verständigen.

Die genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 8

Betriebsausschuss

(1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss. Er besteht aus:

dem Landrat als Vorsitzenden (geborenes Mitglied),
fünf Mitgliedern des Kreistages und
einem Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(2) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Der Betriebsleiter ist zur Abgabe von Berichten und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet. Er informiert den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1) Dem Betriebsausschuss obliegt

1. die Vorgabe von Richtlinien zur Führung des Eigenbetriebes

2. die Überwachung der Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.

(2) Soweit nicht entsprechend der LKO LSA und dem EigBG, nach § 10 der Kreistag oder nach § 7 die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 LKO LSA mit einem Wertumfang von 25.000,00 EUR bis unter 50.000,00 EUR,

2. Verträge im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 13 LKO LSA mit einem Wertumfang von 5.000,00 EUR bis unter 12.500,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA mit einem Wertumfang von 12.500,00 EUR bis unter 25.000,00 EUR,

4. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 131 Abs. 2 GO LSA,

5. den Vorschlag zur Bestellung des Betriebsleiters,

6. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter,

7. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Die genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 10 Zuständigkeiten des Kreistages

Die Zuständigkeiten des Kreistages ergeben aus § 33 Abs. 3 LKO LSA, § 10 EigBG und § 9 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. Der Kreistag kann insbesondere folgende Aufgaben nicht übertragen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Eigenbetriebssatzung sowie auch seiner Haushaltsatzung,

2. die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,

3. die Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat,

4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 11 Landrat

Der Landrat hat das Widerspruchsrecht gegenüber Beschlüssen des Betriebsausschusses gemäß § 8 Absatz 4 EigBG.

§ 12 Beauftragung von Dienststellen des Altmarkkreises Salzwedel

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Landrates Fachämter des Altmarkkreises Salzwedel gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Dazu ist der Abschluss von Vereinbarungen erforderlich.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Altmarkkreises Salzwedel, das dem Kalenderjahr entspricht.

§ 14 Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises erfasst und nachgewiesen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird ein Haushaltsplan erstellt, der vom Kreistag zu beschließen ist. Er besteht aus dem Gesamtergebnisplan, dem Gesamtfinanzplan, den jeweiligen Teilplänen, dem Investitionsplan und dem Stellenplan.

(3) Der Eigenbetrieb hat seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und seine Haushaltsplanung darauf auszurichten. Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsplan aufzustellen.

(4) Der Eigenbetrieb führt sein Rechnungswesen nach den Bestimmungen über die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO-Doppik) vom 30. März 2006.

(5) Der Eigenbetrieb hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.

6) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel ist unbeschadet des § 9 Abs. 2 Ziff. 4 dieser Satzung die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle gemäß § 131 GO i. V. m. § 65 LKO und des § 19 Abs. 3 EigBG.

§ 15 Kassen- und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassen-

verordnung Doppik vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 218), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt ein vom Landrat bestellter Kassenaufsichtsbeamter.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 01. April 2011

Ziche
Landrat

Siegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel,
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61